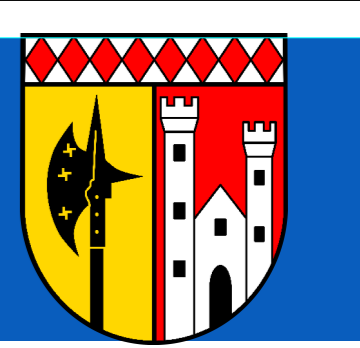


# Stadt Ulmen

## 5. Änderung Bebauungsplan "Schul- und Freizeitzentrum"



| SOI<br>Ferienhausgebiet/Campingplatz |   |
|--------------------------------------|---|
| GRZ 0,3                              | - |
| II                                   | 0 |
| GH 9,00 m                            | - |

| SOII<br>Campingplatz |   |
|----------------------|---|
| GRZ 0,3              | - |
| II                   | 0 |
| GH 6,50 m            | - |

### Legende

- Art der baulichen Nutzung**
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
- § 10 BauNVO
- Sondergebiet Ferienhausgebiet/Campingplatz  
Sondergebiet Wohnmobilstellplatz
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO
- § 4 BauNVO
- Baugrenze
- Verkehrsflächen**
- § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Öffentliche Parkfläche
- Straßenverkehrsflächen

- Flächen für Versorgungsanlagen, Abfall-, Abwasserbeseitigung, Ablagerungen**
- § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB
- Elektrizität
- Flächen für Versorgungsanlagen Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen
- Grünflächen**
- § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
- Grünflächen off. = öffentlich priv. = privat

- Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz**
- § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB
- Wasserflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
- § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

- Sonstige Planzeichen**
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- Sonstige Darstellungen**
- Kennzeichnung Änderungsbereich
- Flurstücksgrenze laut Kataster  
Flurstücksnummer laut Kataster
- Bemaßung
- Gebäude laut Kataster
- V1:** Baubeginn im Herbst/Winter  
**V2:** Durchführung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen  
**V3:** Nutzung des Zeitplatzbereiches nur während der Sommersaison  
**V4:** Vermeidung der Belegung des Zeitplatzbereiches bei anhaltender Nässe  
**V5:** Aufstellen einer Abgrenzung (kleiner Zaun) zum Bereich der Kategorie A, um Betreten durch Campinggäste zu vermeiden  
**V6:** Verzicht auf nächtlicher Beleuchtung soweit möglich  
**V7:** Verwendung moderner Beleuchtung, die die Lichtemissionen verringert  
**V8:** Beleuchtung nur nach innen Richtung Straße und Campingplatz, keine Beleuchtung nach außen  
**V9:** Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum  
**V10:** Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen  
**V11:** Verwendung wasserundurchlässiger Bodenbeläge für Wege, Lagerplätze etc.  
**V12:** Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodenmasse  
**V13:** Durchführung von Erd- und Bodenarbeiten nach DIN 18300 und DIN 18915 (Oberboden ist von allen beanspruchten Flächen separat abzutragen, zwischenzulagern und in spätere Vegetationsflächen einzubauen. Auf Flächen, die begrünt werden, ist eine Bodenlockerung durchzuführen.  
**V14:** Vermeidung einer großflächigen Versiegelung der Fläche durch die Festsetzung einer Obergrenze durch eine Grundflächenzahl von 0,3 im Teilbereich I und dem Erlauben von dauerhafter Versiegelung in Teilbereich II und III von maximal 165 m²  
**V15:** Ordnungsgemäßer Umgang mit wassererhaltenden Stoffen: Während der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Treibstoffe, Fette etc.) in den Boden oder in das Grundwasser gelangen.  
**V16:** Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.

**Maßnahme 1 (K1): Entwicklung von §15 LNatSch geschütztem Grünland auf den Banketten entlang des Jungferweihers**

Durch die Mahd und den Abransport des Mahdgutes soll es zu einer Aushagerung der Bankette mit der Rückentwicklung zu den früher dort heimischen §15 LNatSch geschützten arten- und blütenreichen Flächen kommen.

- Mahd der Bankette entlang des Jungferweihers mit unmittlbarer Abransport des Mahdgutes
- Wechselseitige Mahd der Wegeten zu zwei Zeitpunkten frühestens ab dem 30.06.
- Kein Mulchen
- Keine Düngung
- Umsetzung über voraussichtlich 5 Jahre (Bereitstellung von 10000 € bei voraussichtlichen Kosten von 2000 € pro Jahr)

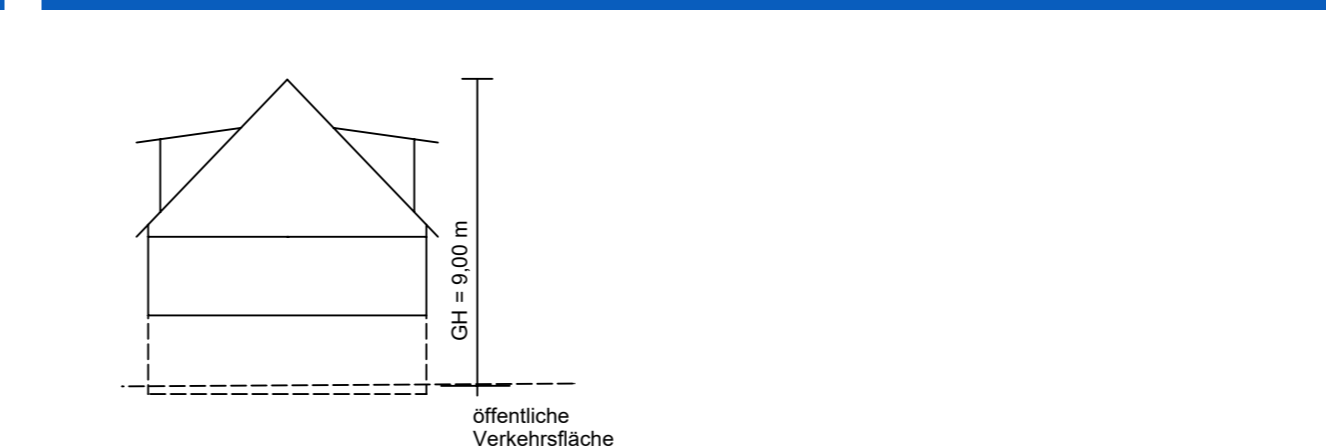
### Nutzungsschablone (Beispiel)

| SOX<br>Ferienhausgebiet/Campingplatz |   |
|--------------------------------------|---|
| GRZ 0,3                              | - |
| II                                   | 0 |
| GH 9,00 m                            | - |

Bauweise

- Maßnahme 2 (K2): Entwicklung eines Waldmantels**
- Dort wo die Teilflächen III durch Wald begrenzt wird, soll auf einer Breite von 5 m ein Waldmantel in Form von Kräutern/Stauden gefolgt von einer lockeren Strauchpflanzungen entstehen.
- Die räumliche Eingrünung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
  - Für die Eingrünung kann zum Beispiel der Schmetterlings- und Wildbienenraum der Firma Rieger-Hofmann (Region 7 oder 9) genutzt werden.
  - Folgende Sträucher eignen sich für Strauchpflanzung. Diese Auswahl dient der Orientierung und kann um autochthone Arten erweitert werden, die vergleichbare Qualität und Eignung haben:
- Prunus spinosa – Schlehe
  - Crataegus monogyna – Weißdorn
  - Salix purpurea – Pappul-Weide
  - Cornus mas – Kornelkirsche
  - Corylus avellana – Haselnuss
  - Carpinus betulus – Hainbuche
- Umsetzungszeitraum der Maßnahmen**
- a) K1: Innerhalb eines Jahres nach Nutzungsfähigkeit  
Zusätzlich sollte folgende Maßnahme durchgeführt werden, die jedoch keine Kompensationsmaßnahme ist. Sie dient aber dem Erhalt der natürlichen Funktionen des Gebietes als naturschutzfachlicher Sicht und ist deshalb zu empfehlen:
- Erhalt der angrenzenden §15 LNatSch Fläche im jetzigen Zustand (Kategorie A)

### Systemskizze



### Textfestsetzungen

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- Im Teilbereich I** ist als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet/Campingplatz gemäß § 10 BauNVO festgesetzt.
- Das Sondergebiet dient dem Zweck der Erholung. Es dient der Errichtung von Standplätzen auf Camping- und Zeitplätzen, die für mobile Freizeitunterkünfte bestimmt sind. Weiterhin dient es der Errichtung des Gebietes entsprechenden Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und den Anlagen und Einrichtungen für sportliche sowie sonstige Freizeitwecke, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören (gem. § 10 (1), (2) und 5) BauNVO).
- Allgemein zulässig sind:
1. Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und andere bewegliche Unterkünfte,
  2. Dauerstellplätze für Wohnwagen und mobile Ferienheime, die jederzeit frei beweglich sind und eine mühsame Veränderung ihres Standortes ermöglichen sowie auch ohne Sondererlaubnis zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind,
  3. Ferienhäuser, Mobilheime, Kleinwohneinheiten,
  4. Schank- und Speisewirtschaften,
  5. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Campingplatz zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
  6. gemeinschaftliche Einrichtungen gemäß Campingplatzverordnung, wie Trinkwasserzapfstellen, Sanitäranlagen etc.,
  7. Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für die sonstige Freizeitnutzung,
  8. Anlagen für die Platzverwaltung,
  9. PKW-Stellplätze.
- Im Teilbereich II** ist als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ gemäß § 10 BauNVO festgesetzt.
- Das Sondergebiet „Campingplatz“ dient dem Zweck der Erholung. Es dient der Errichtung von Zeitplätzen, die für mobile Freizeitunterkünfte bestimmt sind. Weiterhin dient es der Errichtung des Gebietes entsprechenden Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und den Anlagen und Einrichtungen für sportliche sowie sonstige Freizeitwecke, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören (gem. § 10 (1), (2) und 5) BauNVO).
- Allgemein zulässig sind:
1. Wohnmobilstellplätze mit den dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen, wie Trinkwasserzapfstellen, Stromkästen etc.,
  2. PKW-Stellplätze.

### 2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 BIS 21 BAUNVO)

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Festlegung der maximal überbaubaren Grundfläche (siehe Planschrieb) festgelegt.
- Im Plangebiet ist die Zahl der Vollgeschosse mit Z = II festgesetzt
- Maximal zulässige Gebäudehöhe**
- Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhen werden wie folgt festgesetzt: Gebäudehöhe max. 9,0 m im Sondergebiet (Bereich Zentralgebäude siehe Planschrieb). Im sonstigen Campingplatzbereich ist die Gebäudehöhe auf max. 6,50 m festgesetzt. Die Höhen sind stets zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand und der Oberkante First (Gebäudehöhe, Oberkante Firstziegel) und dem jeweils zugehörigen unteren Maß Bezugspunkt gemessen.
- Als unterer Maß Bezugspunkt gilt die Oberkante der angrenzenden erschließenden Verkehrsfläche Am Jungferweihler in Wandmitte.
- Bauweise sowie Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB I.V.M. § 22 BauNVO)**
- Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB I.V.M. § 22 BauNVO)
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt.
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB I.V.M. § 23 BauNVO)
- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt. Überschreitungen von Baugrenzen durch fassadengliedernde Vorsprünge in geringem Ausmaß sind zulässig.
- Garagen und Stellplätze § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB
- Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Garagen sind mit mindestens 5,0 m Stauraum zur öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten.

### B GRÜNDNERISCHE UND LANDSCHAFTSPFLGERISCHE FESTSETZUNGEN

- 1. HINWEISE VERMEIDUNGSMÄßNAHMEN (VM)**
- B GRÜNDNERISCHE UND LANDSCHAFTSPFLGERISCHE FESTSETZUNGEN**
- 1. HINWEISE VERMEIDUNGSMÄßNAHMEN (VM)**
- 2. VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)**
- Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ bzw. „Wohnmobilstellplatz“ festgesetzt.
- Darüber hinaus ist ein Wirtschaftsweg/Fußweg zur Anbindung des Wehrrundweges festgesetzt.

### Textfestsetzungen

- 5 Die vorhandenen Wasserversorgungsleitungen sind vor vorhandenen Gelände mit einer Überdeckung von 1,25 m verlegt. Mehr- oder Minderdeckungen von +/-0,10 m, welche durch die Maßnahme unumgänglich sind, werden toleriert.
- 6 Bei Befehlungsmaßnahmen sind die Richtlinien des DVGW, Techn. Mitteilungen GW 125 vom März 1989 (siehe Anlage) zu beachten. Bei Bäumen sind danach bei Abständen von über 2,50 m von der Wasserleitung in der Regel keine Schutzmaßnahmen erforderlich.
- 7 In jedem Fall sollen Befehlungsmaßnahmen im Bereich von Versorgungsanlagen des Kreiswasserwerks in der Örtlichkeit mit dem Werk abgestimmt werden.
- 8 Das Kreiswasserwerk verlangt bei Leitungs- und Kanalverlegung die Einhaltung eines seitlichen Abstandes von 1,00 m von Hauptversorgungsleitungen. Sofern dieses Maß aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden kann, ist in jedem Fall die Leitungsführung in der Örtlichkeit abzustimmen.
- 9 Vor Baubeginn müssen örtliche Einweisungen durch Mitarbeiter des Werks erfolgen. Zuständig sind die Bezirksleiter des Kreiswasserwerks.
- 10 Einer Nutzung von Oberflächen brauchwasser im Haushalt zum Waschmaschine wird nicht zugestimmt. Soweit dennoch Brauchwasser zur Toiletenspülung verwendet werden soll, bedarf die Anlage der Genehmigung durch das Gesundheitsamt. Des Weiteren sind die technischen Bestimmungen der DIN 1988 zu beachten. (Vergleiche hierzu Veröffentlichung des Instituts für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes (Bundesgesundheitsblatt 1993, Heft 11, Seite 488) sowie der bpa-Pressedienst (BfA 507/92).
- 11 Soweit die Ver- und Entsorgung (öffentliche Abwasserbeseitigung) nicht in einer öffentlichen Verkehrsfläche, muss eine Sicherung dieser Anlagen durch Eintragung einer Dienstbarkeit zu Gunsten des Wasserversorgers oder des Abwasserbeseitigungspflichtigen gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen in Bezug auf die Öffentl. Wehrung der Leitungstrassen.
- 12 Die Anforderungen der DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054 an den Baugrund sind zu beachten.
- 13 Die Schutzbestimmungen der RVO vom 12.07.1970, Az. 55-61-4-19/70 bzw. der Richtlinien für Trinkwasserzuchtgebiete, DVGW-Arbeitsblatt W101, sind zu beachten.
- 14 Beim Umgang mit Boden ist das einschlägige Bodenschutzrecht, insbesondere die Bundesbodenschutzverordnung und die DIN 19732 zu beachten.
- 15 Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archaische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz und sind beim Landesamt für Denkmalpflege zu melden.
- 16 Sämtliche Leitungen im Plangebiet sind ertüchtlich zu machen.
- 17 Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.). Wir weisen hier besonders auf die Zeiten hin, in denen während der Baumaßnahmen auf dem Gleiskörper z.B. mit Gleisbaumaschinen gearbeitet wird. Hier werden zur Warnung des Personals gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb Tyfone oder Signalhörner benutzt. Entschuldigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG/pächter nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist.
- 18 Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotential bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugeländes werden dringend empfohlen.

### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3834), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 3 und 6 geändert (Art. 9 Ges. v. 13.11.2019, GVBl. S. 425)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 S. 123), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3900)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landeskompensationsverordnung (LKompVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.06.2018 (GVBl. S. 160)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)
- Landeswassergesetz (LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2016 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 193), zuletzt geändert durch Art. 1 Siebtes Landesgesetz zur Änderung kommunaltechtlicher Vorschriften vom 27.1.2022 (GVBl. S. 21)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1977, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 9 geändert, §§ 511 und 36a neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)

### Jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.

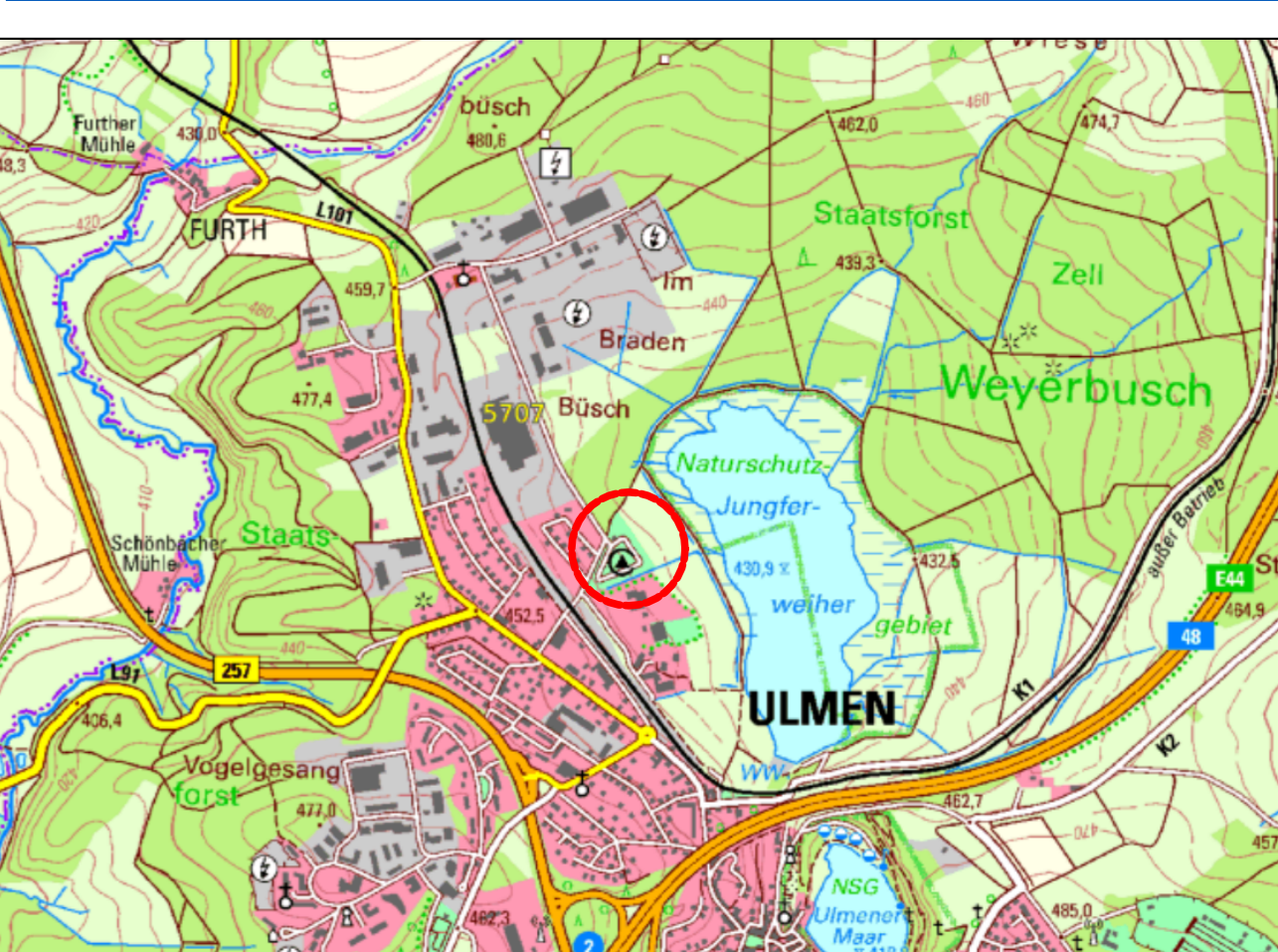
### Plangrundlage

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2020) ©Geobasis-DE/LVermGeoRP Januar 2020.

Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

### Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M. 1:1000 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist beifolgend.

### Übersichtskarte (ohne Maßstab)



### Projekt

| Stadt Ulmen<br>5. Änderung Bebauungsplan "Schul- und Freizeitzentrum"      |                    |
|--|--------------------|
| <b>Vorentwurf</b>  |                    |
| Auftraggeber: Stadt Ulmen  | Projektnr.: 00-001 |
| Phase: Vorentwurf  | Stand: August 2022 |
| Bearbeitet: Rolf Weber   | Maßstab: 1:1000    |
|  |                    |
| Waldstrasse 14<br>56766 Ulmen<br>Tel.: 02676/951910<br>Fax.: 02676/9519111 |                    |

### Verfahrensvermerke

| Aufstellungsbeschluss  | Vorgezogene Bürgerbeteiligung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange  | Offenlegung und Beteiligung der Behörden   | Satzungsbeschluss  |
|--|---|--|--|
| Der Stadtrat Ulmen hat am _____ gemäß § 2 (1) BauGB die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Schul- und Freizeitzentrum" in öffentlicher Sitzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.           | Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom _____, die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am _____ und die Bekanntmachung im Internet am _____ in der Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich _____ gegeben wurde.<br>Über die eingegangenen Anregungen wurde in der Stadtratssitzung vom _____ beraten und beschlossen. Ferner beschloss der Stadtrat die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. | Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Hinweisbestimmungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nachgekommen. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom _____ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. | Der Stadtrat der Stadt Ulmen hat am _____ die 5. Bebauungsplanänderung "Schul- und Freizeitzentrum" gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 (1) BauGB als Satzung<br><br>BESCHLOSSEN |
| Ulmen, den _____<br><br>Thomas Kerpen, Stadtbürgermeister  | Ulmen, den _____<br><br>Thomas Kerpen, Stadtbürgermeister   | Ulmen, den _____<br><br>Thomas Kerpen, Stadtbürgermeister  | Ulmen, den _____<br><br>Thomas Kerpen, Stadtbürgermeister  |
| <b>Ausfertigung</b>  | <b>Anordnung der Bekanntmachung</b>   | <b>Bekanntmachung</b>  |  |
| Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Ulmen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet. | Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB angeordnet.   | Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ist am _____ gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass die Planung während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bebauungsplanänderung<br><br>RECHTSVERBINDLICH  |  |
| Ulmen, den _____<br><br>Thomas Kerpen, Stadtbürgermeister  | Ulmen, den _____<br><br>Thomas Kerpen, Stadtbürgermeister   | Ulmen, den _____<br><br>Thomas Kerpen, Stadtbürgermeister  |  |